

Haushaltssatzung der Stadt Hohenstein-Ernstthal für das Haushaltsjahr 2011

I. Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S.323, 325) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 16.11.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 29.831.667 EUR |
| davon im Verwaltungshaushalt | 20.359.346 EUR |
| im Vermögenshaushalt | 9.472.321 EUR |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 500.000 EUR |
| 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von | 5.870.709 EUR |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **2.500.000 EUR**

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |
| der Steuermessbeträge. | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |
| der Steuermessbeträge. | |

§ 4

Sperrvermerke dürfen durch den Oberbürgermeister bis 10.000 EUR und durch den Verwaltungsausschuss bis 25.000 EUR im Einzelfall aufgehoben werden.

Hohenstein-Ernstthal, den 09.12.2010

H o m i l i u s
Oberbürgermeister

II. Das Landratsamt des Landkreises Zwickau hat mit Bescheid vom 26.11.2010

Az.: 1080/092.121 G12-00/10 Zet die Gesetzmäßigkeit des vorgelegten Haushaltes für das Haushaltsjahr 2011 im Hinblick auf den zu wahrenen Haushaltsausgleich unter Auflagen bestätigt.

Die in § 1 Ziffer 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditaufnahme von 500.000 EUR wird genehmigt.

Die in § 1 Ziffer 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen werden für 2012 in Höhe von 1.200.000 EUR zweckgebunden für die Investitionen zur Sachsenring-Mittelschule genehmigt.

Entsprechend wird der Bescheid vom 17.12.2009 zum Haushalt 2010 in Punkt 4 aufgehoben.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf keiner Genehmigung.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 76 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht.

III. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 liegt in der Zeit vom 04.01.2011 bis 12.01.2011 im Bürgerbüro im Stadthaus Hohenstein-Ernstthal, Altmarkt 30, während der folgenden Öffnungszeiten zur kostenlosen Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr	Dienstag:	09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 - 15.00 Uhr	Donnerstag:	09.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 13.00 Uhr	Sonnabend:	09.00 - 11.00 Uhr

IV. Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Hohenstein-Ernstthal, den 09.12.2010

H o m i l i u s

Oberbürgermeister